

Notbetreuung

Wo findet Notbetreuung statt?

Notbetreuung wird an Schulen für die Klassenstufen 1 bis 6, an Förderschulen (alle Jahrgänge) sowie in der Kindertagesbetreuung gewährleistet.

Wann findet Notbetreuung statt?

Notbetreuung findet an den Tagen statt, an denen Schulhort, Schule oder Kindergarten jeweils geöffnet gewesen wären. Eine Anmeldung zur Notbetreuung in den Einrichtungen ist erforderlich.

Wer hat Anspruch auf Notbetreuung?

Die Notbetreuung steht Kindern offen, deren Eltern selbst keine anderweitige Betreuung sicherstellen können. Dies gilt unabhängig vom Beruf bzw. der beruflichen Situation der Eltern. Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte gelten entsprechend dem Prinzip der festen Gruppe.

Wie weise ich meinen Anspruch nach?

Dass eine anderweitige Betreuung – Betreuung durch Angehörige des eigenen Hausstands oder nach dem Grundprinzip der Kontaktminimierung – nicht möglich ist, muss gegenüber der Leitung der Schule oder des Kindergartens **glaubhaft** dargelegt werden. Eine mündliche Erläuterung der Betreuungssituation reicht aus. Nachweise oder Bescheinigungen werden nicht gefordert.

Welche Einschränkungen gibt es?

Eine Notbetreuung kann nicht stattfinden, wenn die Einrichtung oder Schule vom Gesundheitsamt wegen positiver Corona-Fälle für die Zeit der Kontaktnachverfolgung geschlossen wird. Im Übrigen kann die Notbetreuung nur im Rahmen der jeweils verfügbaren personellen und räumlichen Kapazitäten der zuständigen Schule oder Einrichtung gewährleistet werden.